

## **1. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)**

1.1 Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist der Netzanschluss-Onlineservice bzw. das Formblatt -Anschlussanfrage Strom- zu verwenden.

1.2 Der Anschlussnehmer erstattet der RNG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussssicherung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Für vergleichbare Netzanschlüsse (Anschlüsse an das vorhandene Niederspannungsnetz bis 160 A) werden pauschal ermittelte Kosten in Rechnung gestellt. Das jeweilige Preisblatt für pauschale Versorgungsanschlüsse finden Sie auf unserer Homepage [www.rheinnetz.de](http://www.rheinnetz.de)

1.3 Die RNG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NAV)**

2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nur für einen über 30 kW hinausgehenden Leistungsbedarf fällig. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage des „Positionspapiers zur Erhebung von Baukostenzuschüssen“ der Bundesnetzagentur je Netz- und Umspannungsebene ermittelt.

Der spezifische Baukostenzuschuss in €/kW bzw. €/kVA ist dem „Preisblatt 13 Baukostenzuschüsse“ der Netzentgelte Strom, veröffentlicht auf der Internetseite der RNG unter <https://www.rheinnetz.de/netzentgelte-strom> zu entnehmen.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seinen Leistungsbedarf erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschuss bemisst sich nach dem Grundsatz der Ziffer 2.1.

## **3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.3 und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die RNG angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die RNG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## **4. Angebot und Annahme**

RNG macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses in Textform. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt RNG auf Grund des Angebotes den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

RNG kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

## **5. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)**

Die Inbetriebnahme ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, über das Online-Portal bzw. unter Verwendung des Formblattes Inbetriebsetzung Strom in Auftrag zu geben.

## 6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der RNG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Die „Technischen Anschlussbedingungen“ stehen Ihnen unter [www.rheinnetz.de](http://www.rheinnetz.de) als Download zur Verfügung.

## 7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## 8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalen zu ersetzen:

|                                                  | <u>netto</u> | <u>brutto</u> |
|--------------------------------------------------|--------------|---------------|
| Mahnung:                                         | 0,90 €       | 0,90 €        |
| Ankündigung der Versorgungsunterbrechung:        | 0,90 €       | 0,90 €        |
| Unterbrechung der Versorgung oder deren Versuch: | 54,30 €      | 64,62 €       |
| Wiederherstellung der Versorgung                 | 72,44 €      | 86,20 €       |

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

## 9. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung und Ankündigung der Versorgungsunterbrechung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 10. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft.